



Bundesamt
für Justiz



Internationale Adoption

Tätigkeitsbericht 2023

Inhaltsübersicht

I.	Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	3
II.	Entwicklung im Jahr 2023	4
1.	Rückläufige Entwicklung	4
2.	Erkenntnisquellen	5
3.	Meldung von vermittelten Auslandsadoptionen	5
4.	Beteiligung des BfJ an Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz	5
5.	Neuregelung durch das Adoptionshilfe-Gesetz.....	6

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten wie zum Beispiel den Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ dagegen nicht befugt. Für die Adoptionsvermittlung aus dem Ausland sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (derzeit 6) zuständig.

Des Weiteren wird das BfJ bei internationalen Adoptionen auch über den Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Aus-

landsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen. Darüber hinaus ist das BfJ auch für die Koordination der Auslandsadoption aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ insgesamt zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit u.a. durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre, die anlässlich der mit dem Adoptionshilfe-Gesetz zum 1. April 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen vollständig aktualisiert wurden. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption stehen umfassende Informationen zur Verfügung.

II. Entwicklung im Jahr 2023

1. Rückläufige Entwicklung

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland und weltweit ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Einerseits haben sich die Anforderungen an Auslandsadoptionen durch das Übereinkommen selbst mit Blick auf das zu beachtende Kindeswohl erhöht. Viele Vertragsstaaten sind unter Beachtung des im Übereinkommen vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips deutlich zurückhaltender mit der Freigabe von Kindern zur Adoption ins Ausland. Andererseits spielen allgemeine politische Veränderungen in den Herkunftsstaaten eine Rolle. Die Bereitschaft, Kinder durch Adoption in andere Staaten wegzugeben, wird zunehmend kritischer gesehen. Eine Reihe von Staaten haben Moratorien verhängt oder Auslandsadoptionen neu reglementiert. Dazu kommt ein verändertes Anforderungsprofil insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Alter der Kinder. Ein erheblicher Anteil der Adoptivkinder im Ausland hat einen

erhöhten Fürsorgebedarf. Daneben spielt die medizinische Entwicklung eine erhebliche Rolle. Die Fortschritte im Bereich der Reproduktionsmedizin und inzwischen auch die – in Deutschland verbotene – Leihmutterschaft dürften Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland haben.

2. Erkenntnisquellen

Als Erkenntnisquellen hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens stehen im BfJ die Daten aus der Meldedatenbank nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung sowie die Aktenverwaltung in den familiengerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, an denen das BfJ zu beteiligen ist, zur Verfügung. In der Meldedatenbank werden die durch eine deutsche, staatlich anerkannte Stelle vermittelten Adoptionen erfasst. Da den gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz hingegen auch Fälle zugrunde liegen, in denen im Ausland Adoptionen ohne Beteiligung von deutschen Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt wurden, weichen die Abschlussmeldungen zahlenmäßig von den Anerkennungsverfahren, an denen das BfJ beteiligt ist, ab. Insgesamt bewegen sich die Zahlen auf niedrigem Niveau.

3. Meldung von vermittelten Auslandsadoptionen

Für 2023 lagen zum Zeitpunkt Ende Februar 2024 nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung 43 Abschlussmeldungen von Adoptionsvermittlungsstellen vor (2022: 84). Mit weiteren Nachmeldungen ist zu rechnen. Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der vermittelten Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (84 % in 2022, 91 % in 2023). Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Thailand (12), Haiti (10), Sri Lanka (5) und Indien (3). Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist das Adoptionsgeschehen mit der Russischen Föderation praktisch vollends zum Erliegen gekommen. Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 9 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt. Überwiegend handelt es sich um Fremdoptionen (77 %), nur zu 23 % um Stiefkind- und Verwandtenoptionen.

4. Beteiligung des BfJ an Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung, an denen das BfJ beteiligt wurde, hat sich im Jahr 2023 stabilisiert

(2023: 218; 2022: 217, 2021: 207). Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen das BfJ beteiligt wurde, lagen im Jahr 2023 die Herkunftsstaaten Thailand (33), USA (15), Brasilien (11) und Haiti (11) an der Spitze. Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 56 Herkunftsstaaten. Bei rund 56 % der Anerkennungsverfahren handelte es sich um Fremdadoptionen, im Übrigen zu 22 % um Verwandtenadoptionen sowie zu 22 % um Stiefkindadoptionen.

5. Neuregelung durch das Adoptionshilfe-Gesetz

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde in Deutschland das Adoptionswesen durch das Adoptionshilfe-Gesetz umfassend reformiert. Kernbestandteil des Adoptionshilfe-Gesetzes ist das Verbot, internationale Kindesadoptionen ohne die Vermittlung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle durchzuführen. Im Jahr 2023 ist erstmalig eine nennenswerte Anzahl von Gerichtsbeschlüssen nach neuem Recht erlassen worden. Insgesamt liegen 20 amtsgerichtliche Entscheidungen nach neuem Recht sowie eine obergerichtliche Entscheidung vor (OLG Köln, 10.01.2023, II-14 UF 126/22, juris). Zudem hat BfJ erstmalig von seinem Beschwerderecht gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen, mit denen eine ausländische Adoption anerkannt wird, Gebrauch gemacht. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig. Die neue Rechtslage hat im Jahr 2023 zu einem weiterhin deutlichen Anstieg der Anfragen von Bürgern bzw. Behörden geführt.

Die Neuregelungen durch das Adoptionshilfe-Gesetz waren auch Gegenstand einer vom Bundesamt für Justiz organisierten Tagung im Dezember 2023 mit den spezialisierten Familiengerichten sowie Vertretern der Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen.

2024 ist mit einem weiteren spürbaren Anstieg der Fälle zu rechnen, die sich nach den neuen Regelungen infolge des Adoptionshilfe-Gesetzes richten.

Bonn, den 12. März 2024

Bundesamt für Justiz, Referat II 2

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Gestaltung:

Referat L 2

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Referat II 2

Internationale Adoption

Bildnachweise Titel:

Rawpixel.com – stock.adobe.com